



Bundesamt für
Auswärtige Angelegenheiten

Deutsche heiraten in Island

Auskunftserteilung über ausländisches Recht



Deutsche heiraten in Island

Herausgeber:

Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten

– Abteilung Visa

14776 Brandenburg an der Havel

E-Mail: auslaendisches-recht@auswaertiges-amt.de

Internet: bfaa.diplo.de

Titelbild: ©BfAA

Island

Stand: Oktober 2020

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung in Island unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. Nur so sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Wie kann geheiratet werden?

Grundsätzlich können deutsche Staatsangehörige in Island standesamtlich oder kirchlich heiraten. Die standesamtliche und die kirchliche Trauung haben in Island die gleiche rechtliche Wirkung und werden in Deutschland anerkannt. Besonderheiten gelten für gleichgeschlechtliche Partner.

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Eine Mindestaufenthaltszeit im Land ist nicht vorgeschrieben.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Die standesamtliche Trauung wird von einem Standesbeamten vorgenommen. Die kirchliche Trauung wird von einem Geistlichen der evangelisch-lutherischen oder von einem Geistlichen der katholischen Kirche vorgenommen. Der Gode des altnordischen Asenglaubens hat ebenfalls die Befugnis zur Eheschließung. Jede Eheschließung muss beim Nationalregister in Reykjavik registriert werden.

Welches Standesamt ist zuständig?

Zuständig ist das Standesamt des Ortes, an dem die Trauung stattfinden soll. Nähere Auskünfte erteilt das

Sýslumaðurinn (Standesamt)
Hlíðarsmári 1
201 Kópavogur
Island
Tel.: (00354) 458 2000
E-Mail: gifting@syslumenn.is

Auf folgender Webseite sind sämtliche Informationen – z.B. über benötigte Unterlagen – auch auf Englisch enthalten: <https://www.sylumenn.is/thjonusta/fjolskyldumal/civil-marriage/>

Für kirchliche Eheschließungen haben Sie die Möglichkeit, sich an folgende Religionsgemeinschaften zu wenden:

Evangelisch-lutherische Kirche

Biskupsstofa
Katrínartúni 4
105 Reykjavík
Island
Telefon: +354 528 4000
Telefax: +354 528 4098/99
Internet: www.kirkjan.is
E-Mail: kirkjan@kirkjan.is

Katholische Kirche

Katholska Kirkjan Landakoti
Biskupsstofa
Havallagötu 14
101 Reykjavík
Island
Telefon: +354 552 5388
Telefax: +354 562 3878
E-Mail: bokasafn@catholica.is

Asengemeinde

Asatruafelagið
Siðumúli 15
108 Reykjavík
Island
Telefon: +354 561 8633
E-Mail: asatru@asatru.is
Internet: www.asatru.is

Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Eine Aufgebotsfrist besteht in Island nicht. Heiratswillige deutsche Staatsangehörige ohne Wohnsitz in Island müssen etwa drei Wochen im Voraus ihre Eheschließung anmelden und die benötigten Unterlagen vorlegen.

Wann hat die Trauung zu erfolgen?

Die Trauung kann nach Terminvereinbarung stattfinden, sofern alle notwendigen Unterlagen vorliegen.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

- Gültiger Reisepass oder Personalausweis und Flugticket
- Internationale Geburtsurkunde
- Amtlich beglaubigtes Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk und amtlich beglaubigte Übersetzung in die isländische oder englische Sprache, falls einer der Heiratswilligen geschieden ist.
- Falls einer der Heiratswilligen verwitwet ist: Internationale Sterbeurkunde (mehrsprachiger Auszug aus dem Sterbeeintrag) sowie eine Erklärung, dass die Nachlassangelegenheiten geregelt sind.
- Ehefähigkeitszeugnis –nicht älter als 8 Wochen–:

Das Ehefähigkeitszeugnis bescheinigt die so genannte Ehefähigkeit. Sind beide Verlobte Deutsche, so genügt die Ausstellung eines gemeinsamen Ehefähigkeitszeugnisses. Der Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist bei allen deutschen Standesämtern sowie bei den Auslandsvertretungen wie Botschaft oder Konsulat erhältlich. Zuständig für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist das Standesamt des (letzten) Wohnsitzes. Sollte nie ein Wohnsitz in Deutschland vorhanden gewe-

sen sein, dann ist das Standesamt I in Berlin dafür zuständig (www.berlin.de/standesamt1). Auf dieser Internetseite kann auch ein Antragsformular heruntergeladen werden.

Das Ehefähigkeitszeugnis wird auf einem internationalen Vordruck ausgestellt. Es ist sechs Monate gültig. Das bedeutet, dass der Eheschließungstermin innerhalb dieser sechs Monate liegen muss. Ausgestellt werden kann das Ehefähigkeitszeugnis auch erst sechs Monate vor dem vorgesehenen Eheschließungstermin.

- Ein beim isländischen Standesamt erhältlichliches Formular *-Hjónavígsluskýrsl-* das spätere Eheregister. Dieses Formular muss vollständig ausgefüllt und von den Verlobten und den unbedingt volljährigen Trauzeugen unterschrieben werden.
- Falls die Ehe in der katholischen Kirche geschlossen werden soll, benötigen Sie ein befürwortendes Schreiben Ihres deutschen katholischen Gemeindegeistlichen. Diesem Schreiben sollte eine englische Übersetzung beigelegt werden.

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Sie benötigen zwei volljährige Trauzeugen, die nicht zwingend bei der Trauung anwesend sein müssen.

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Sofern beide Heiratswillige über ausreichende Englischkenntnisse verfügen, ist ein Dolmetscher entbehrlich. Kirchliche Trauungen sind gegebenenfalls auch in deutscher Sprache möglich.

Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

Nach der Eheschließung müssen Sie sich beim

Pjóðskrá
Borgartún 21
105 Reykjavík
Island
Telefon: +354 515 5300
Telefax: +354 515 5310
E-Mail: skra@skra.is
Internet: www.skra.is

eine Heiratsurkunde auf einem internationalen, mehrsprachigen Vordruck ausstellen lassen, falls Sie die Eheschließung nachträglich in ein deutsches Eheregister eintragen lassen möchten (Nachbeurkundung einer Eheschließung im Ausland).

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

Eine in Island geschlossene Ehe ist auch in Deutschland gültig, wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach ihrem jeweiligen Heimatrecht erfüllen und die Ehe formwirksam nach isländischem Recht geschlossen wurde.

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Die Verlobten sollten sich im Voraus beim Standesamt ihres Wohnsitzes erkundigen, ob die isländische Heiratsurkunde mit einer Apostille versehen sein muss. Für die Ausstellung der Apostille ist das

Isländische Außenministerium
Rauðarárstigur 25
105 Reykjavík

zuständig.

Für Urkunden aus vielen Staaten, darunter auch Island, ist wechselseitig eine Legalisation aufgrund zwischenstaatlicher Verträge nicht erforderlich oder sie wird durch die *Haager Apostille* ersetzt.

Die *Haager Apostille* ist ebenso wie die Legalisation die Bestätigung der Echtheit einer Urkunde. Sie wird jedoch – anders als bei der Legalisation – von einer dazu bestimmten Behörde des Staates, in dem die Urkunde ausgestellt wurde, erteilt. Eine Beteiligung der Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll, ist dann nicht vorgesehen.

Weitere Informationen des Auswärtigen Amtes finden Sie unter: www.konsularinfo.diplo.de, Stichwort: Urkunden und Beglaubigungen.

Welches Namensrecht gilt?

In die isländische Heiratsurkunde wird der jeweilige Name der Brautleute zum Zeitpunkt der Eheschließung eingetragen. Namensrechtliche Erklärungen können nicht abgegeben werden.

Sofern die Ehegatten eine für den deutschen Rechtsbereich wirksame Namensklärung vornehmen wollen, ist nach der Eheschließung eine gemeinsame namensrechtliche Erklärung erforderlich. Diese Erklärung ist beim Standesamt des aktuellen oder letzten deutschen Wohnsitzes oder über die örtlich zuständigen deutschen Auslandsvertretungen abzugeben.

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung, sei es im Inland oder im Ausland, ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Nähere Informationen über Fragen zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt unter www.bundesverwaltungsamt.de, Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit an.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche ohne Wohnsitz in Deutschland haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle in Deutschland vornehmen zu lassen. Zuständig ist im Regelfall das Standesamt des letzten Meldewohnsitzes in Deutschland bzw., sofern keiner der Ehepartner jemals Wohnsitz in Deutschland hatte, das Standesamt I in Berlin. Die Antragstellung ist über die örtlich zuständige Auslandsvertretung möglich. Deutsche mit Wohnsitz in Deutschland können die Nachbeurkundung der Eheschließung beim jeweiligen inländischen Wohnsitzstandesamt beantragen. Informationen finden Sie auf der Homepage des jeweiligen Standesamtes.

Erhalten ausländische Staatsangehörige durch Eheschließung automatisch ein Aufenthaltsrecht?

Durch Eheschließung bekommt man in Island als Ausländer nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht.

Ist eine gleichgeschlechtliche Ehe gesetzlich verankert?

Gleichgeschlechtliche Ehen sind in Island möglich.

Welche Gebühren fallen an?

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die isländische Botschaft in Berlin.

Ferner veröffentlicht die Deutsche Botschaft Reykjavík auf Ihrer Internetseite (<https://reykjavik.diplo.de/is-de/service/heiraten-in-island-tl/1342510>) ein Merkblatt „Eheschließung in Island“.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunfts- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Das Beratungsstellenverzeichnis finden Sie unter bfaa.diplo.de.